

von Flüchtlingsgrundstücken, insbesondere durch die Löschung aller Hypotheken, wurden unzählige in der sowjetischen Besatzungszone verbliebene Personen betroffen, die damit zumeist ihre letzten Vermögenswerte verloren.

Dritte Anweisung zur Durchführung der Verordnung vom 17. 7. 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten vom 28. 10. 1952 (Nur für den Dienstgebrauch)



Mit der Einführung des sogenannten neuen Kurses wurde am 11. 6. 1953 die Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 1952 aufgehoben. Alle bis dahin durchgeführten Maßnahmen, sowohl die bis zu diesem Tage vorgenommenen Enteignungen von Flüchtlingsvermögen als auch die Zwangsverwaltungen des Westeigentums, blieben jedoch bestehen. In der 2. geheimen Anordnung des sowjetzonalen Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten vom 7. Juli 1953 wurde sogar trotz der Aufhebung der eigentlichen Rechtsgrundlage festgelegt, daß in allen Fällen, in denen die Enteignung noch nicht durchgeführt ist oder erst später Vermögenswerte festgestellt werden, die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden sind.

Anordnung Nr. 2 des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten vom 7. 7. 1953



Das Eigentum von Personen, die nach dem 10. 6. 1953 das sowjetische Besatzungsgebiet verlassen oder verlassen haben, wird nicht mehr in Volkseigentum übergeführt. Aber auch hier